

# RS OGH 1961/11/10 GS1/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1961

## Norm

ABGB §1157

ABGB §1295

## Rechtssatz

- 1) Der Arbeitgeber haftet für Sachschäden, die sein Arbeitnehmer bei der Arbeit ohne eigenes Verschulden erleidet, grundsätzlich nur dann, wenn den Arbeitgeber ein Verschulden trifft.
- 2) Handelt es sich jedoch um Sachschäden, die in Vollzug einer gefährlichen Arbeit entstehen und durchaus außergewöhnlich sind, mit denen also der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder nach der Art der Arbeit nicht zu rechnen hatte, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Wertersatz für die Vernichtung oder Beschädigung seiner Sachen zu leisten.

RS U LAG Hamburg (D) 1961/11/10 GS 1/60

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1961:RS0104621

## Dokumentnummer

JJR\_19611110\_AUSL000\_0000GS00001\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)